

Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt die aktuelle Ausgabe des SVRV-Newsletters zu Themen, Literaturempfehlungen und interessanten Veranstaltungen rund um die Fragen der Verbraucherinnen und Verbraucher. Hier ein kurzer Überblick über einige der Themen, die Sie in diesem Newsletter finden:

- Policy Brief zur Versicherungspflicht gegen Naturgefahren an BMUV übergeben
- SVRV im Gespräch mit MdB Nadine Heselhaus, MdB Carsten Träger und MdB Linda Heitmann
- Das Testen von Künstlicher Intelligenz macht neben klaren gesetzlichen Regelungen den Aufbau entsprechender Forschungskapazitäten notwendig

Als Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beraten wir unmittelbar das [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz \(BMUV\)](#), mittelbar jedoch nicht nur alle einschlägigen Ministerien (unabhängig vom genauen Ressortzuschnitt) und Verbände, sondern die gesamte Öffentlichkeit. Und wir verstehen uns im öffentlichen Diskurs als Impulsgeber zur Gestaltung einer wissenschaftlich fundierten Verbraucherpolitik. So zum Beispiel im Hinblick auf die Regulierung künstlicher Intelligenz (KI); die Ressortzuständigkeit für diese Regulierung ist nicht – wie der Verbraucherschutz im engeren Sinne – vom Bundesjustizministerium in das BMUV gewechselt. Wir beschäftigen uns gleichwohl mit dem für Verbraucherinnen und Verbraucher wichtigen Thema der KI.

Sollten Sie Anregungen haben oder sollten Ihnen wichtige Informationen fehlen, nehmen wir Ihr Feedback gern entgegen.

Wir wünschen eine anregende Lektüre.

Ihr SVRV



WIR ÜBER UNS

Policy Brief zur Versicherungspflicht gegen Naturgefahren an BMUV übergeben



BILDNACHWEIS: BMUV/ CHRISTOPH WEHRER

Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe im Ahrtal im Sommer 2021 sowie unter dem unmittelbaren Eindruck schwerer Winterstürme Anfang 2022 stellte SVRV-Mitglied Professor Gert G. Wagner einen Policy Brief zur Versicherungspflicht von Wohngebäuden gegen Naturgefahren am 24. Februar 2022 vor rund 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur [Diskussion](#). Das zusammen mit Dr. Christian Groß (Geschäftsstelle des SVRV) verfasste Gutachten wurde gemeinsam mit einem begleitenden Rechtsgutachten des Verfassungsrechtlers Thorsten Kingreen von der Universität Regensburg zur Verfassungsmäßigkeit einer solchen Versicherungspflicht zu Beginn der Veranstaltung an Dr. Christiane Rohleder, Staatssekretärin im Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, übergeben.

In ihrem Grußwort dankte Christiane Rohleder dem SVRV dafür, mit der Studie die Debatte zur richtigen Zeit mit Daten, Fakten und einem eigenen Vorschlag zu bereichern. In seinem Vortrag „Eine Versicherungspflicht gegen Elementarschäden und deren Akzeptanz“ hob Gert Wagner im Anschluss hervor, dass Schäden durch Extremwetterereignisse eine volkswirtschaftlich relevante Dimension angenommen hätten und dass eine freiwillige Naturgefahrenversicherung nicht zu einer flächendeckenden Versicherung von Wohngebäuden gegen Naturgefahren führen würde. Grund dafür sei u. a. das moderate Vertrauen, das Verbraucherinnen und Verbraucher Versicherern entgegenbringen, wie eine Umfrage zeigt, die für den SVRV von *infratest dimap* durchgeführt wurde.

Dass jedoch „Ohne Vertrauen kein freiwilliger Versicherungsabschluss“ erfolge, führte Prof. Hanna Schramm-Klein in ihrem [Vortrag](#) aus. Dabei handele es sich gerade bei einer Wohngebäude-Naturgefahrenversicherung um ein Produkt, das wegen des nicht so einfach definierbaren technischen Umfangs des Versicherungsschutzes ein besonderes Vertrauen zwischen Versicherern und (potenziell) Versicherten voraussetze. Der Aufbau von Erfahrungs- und Reputationsvertrauen, den beiden relevanten Dimensionen des Vertrauens in Unternehmen, sei jedoch ein langwieriger Prozess.

Jörg Asmussen (GDV) und Lars Gatschke (vzbv) plädierten dennoch dafür, eine Wohngebäude-Naturgefahrenversicherung nicht bzw. nicht sofort zur Pflicht zu machen. Erreicht werden solle eine signifikante Steigerung der Versicherungsdichte vielmehr über eine Anpassung der Verträge von Neu- und Bestandskundinnen und –kunden, wobei für die Anpassung bei Bestandskunden die Hilfe des Gesetzgebers nötig sei. Das Reformmodell des vzbv sieht [darüber hinaus](#) vor, alle relevanten Naturgefahren im Rahmen einer „Allgefahrenversicherung“ zu versichern und die freiwillige Lösung in eine Pflicht zu überführen, falls zwei Jahre nach Einführung der Allgefahrenversicherung eine Versicherungsdichte von 80 Prozent nicht erreicht werden würde.

Wegen verfassungsrechtlicher Probleme müsse die Einführung einer Versicherungspflicht gegen Naturgefahren nicht scheitern, so der Verfassungsrechtler Professor Thorsten Kingreen (Universität Regensburg) in seinem [Vortrag](#) „Vereinbarkeit einer Versicherungspflicht gegen Elementarschäden an Wohngebäuden mit europäischem Unionsrecht und deutschem Verfassungsrecht“. Thorsten Kingreen hatte sich im Auftrag des SVRV mit dem [SVRV-Reformmodell](#) für eine Versicherungspflicht gegen Naturgefahren auseinandergesetzt.

Anlass für die Veranstaltung war, neben den in jüngster Vergangenheit aufgetretenen Extremwetterereignissen, die sich generell verdichtende Erkenntnis, dass Extremwetterereignisse wie Starkregen, Sturm und Hagel grundsätzlich überall in Deutschland auftreten können und mit dem Fortschreiten des Klimawandels zunehmen werden. Der [Vortrag](#) von Dr. Tanja Winterrath (Deutscher Wetterdienst) mit dem Titel „Starkregen kann überall auftreten“ untermauerte diese Erkenntnis mit aktuellen Ergebnissen aus der Klimaforschung im Bereich Starkregen.

Gegen neue und sich verschärfende Gefahren muss neben einer Versicherung des eigenen Wohngebäudes darüber hinaus verstärkt in individuelle technische Vorsorge und ein verbessertes Hochwasserrisikomanagement investiert werden. Dass sich beides nicht ausschließt, unterstrich Dr. Daniel Osberghaus in seinem [Vortrag](#) „Moral Hazard? Versicherung und Vorsicht schließen sich nicht aus“. Unter anderem die Ausgestaltung eines Versicherungsschutzes mit hohem Selbstbehalt, so wie der SVRV es vorschlägt, könne sogar einen Anreiz für Vorsorge trotz Versicherung setzen und damit das Auftreten eines Moral-Hazard-Problems vermeiden.

Alle Vortragenden standen für eine rege Diskussion mit dem Publikum der Veranstaltung zur Verfügung. Hanna Gersmann, Journalistin und Moderatorin der Veranstaltung, erkundigte sich zum Abschluss der Veranstaltung nach einer zusammenfassenden Einschätzung der zahlreichen Impulse der Vortragenden und des Publikums bei SVRV-Mitglied Gert Wagner. Er wünschte sich, die Bundesregierung möge den Rahmen des geplanten Klimaanpassungsgesetzes nutzen, um den Schutz der Wohngebäude mit einer Naturgefahrenversicherung wirksam voranzutreiben.

Weiterführende Informationen zur Veranstaltung sowie die Folien der jeweiligen Vorträge finden Sie auf der Internetseite des SVRV.

<https://www.svr-verbraucherfragen.de/2022/02/25/online-veranstaltung-des-svrv-zum-fuer-und-wider-einer-versicherungspflicht-gegen-elementarschaeden/>

Im Folgenden finden Sie einen Auszug der Berichterstattung:

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/pflichtversicherung-wieso-sind-viele-gebäude-unversichert-17827929.html>

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.elementarschaeden-kommt-die-pflichtversicherung-gegen-katastrophen.2ce19348-be2a-4a07-af43-5a4f735421bf.html?reduced=true>

<https://www.n-tv.de/ticker/Gutachten-des-Verbraucher-Sachverstaendigenrats-Versicherung-gegen-Elementarschaeden-ist-ueberfaellig-article23152057.html>

<https://www.rnd.de/wirtschaft/versicherung-bei-katastrophen-sachverstaendigenrat-fuer-versicherungspflicht-5YUD2NXTPRDE7KWV3OKP4Q2XSQ.html>

Im Kommen: Policy Brief zur Akzeptanz der CO₂-Bepreisung in der Bevölkerung

Unter Federführung der Ratsmitglieder Professorin Veronika Grimm und Professor Gert G. Wagner entsteht derzeit ein Policy Brief zur Akzeptanz einer CO₂-Bepreisung in der Bevölkerung. Aus Sicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist eine CO₂-Bepreisung zweischneidig. Einerseits wirkt sie ohne komplizierte Ver- und Gebote. Indem emissionsintensive Produkte und Dienstleistungen gegenüber emissionsärmere Alternativen relativ teurer werden, wird ein verstärkter Anreiz für umweltfreundliche Konsumententscheidungen über den Preismechanismus geschaffen. Der individuelle CO₂-Fußabdruck von Verbraucherinnen und Verbrauchern könnte sich damit künftig „automatisch“ verringern, ohne dass sie sich intensiv mit der Umweltfreundlichkeit eines Produkts oder einer Dienstleistung auseinandergesetzt haben müssen. Andererseits stellen höhere Preise ggf. eine schwere finanzielle Belastung dar, wenn einkommensschwächere Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ohne Weiteres auf weniger CO₂-intensive Produkte und Dienstleistungen ausweichen können, etwa von einem Auto mit Verbrennungsmotor zu einem Elektroauto. Ein angemessener sozialer Ausgleich muss daher mitgedacht werden. Insofern ist die Analyse der Akzeptanz einer CO₂-Bepreisung von großen Interesse für die Politik.

Nähere Informationen folgen in Kürze auf der Internetseite des SVRV.

SVRV im Gespräch mit MdB Nadine Heselhaus und MdB Carsten Träger

Im Februar 2022 trafen sich der Vorsitzende des SVRV, Professor Peter Kenning, die stellvertretende Ratsvorsitzende, Professorin Louisa Specht-Riemenschneider und die Leiterin der Geschäftsstelle Barbara Leier, LL.M. (Duke University) mit den Abgeordneten Nadine Heselhaus und Carsten Träger (beide SPD) zum digitalen Austausch.

Nadine Heselhaus ist seit 2021 Mitglied des Deutschen Bundestages. Sie zog über den zehnten Platz der Landesliste ihrer Partei in Nordrhein-Westfalen in den 20. Deutschen Bundestag ein. Für die SPD-Bundestagsfraktion ist Nadine Heselhaus stellvertretende Sprecherin der AG für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Seit Oktober 2021 ist sie Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Carsten Träger ist seit 2013 Mitglied des Deutschen Bundestages. Im Dezember 2021 wurde er zum umweltpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion gewählt und ist somit auch Obmann der SPD im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Seit Januar 2022 ist Carsten Träger zudem Mitglied des erweiterten Vorstands der SPD-Fraktion.

Im Zentrum des Gesprächs standen das 2022 noch anstehende Arbeitsprogramm des SVRV sowie weitere aktuelle Themen der Verbraucherpolitik. Konkret wurden u.a. die vom SVRV vorgeschlagene Versicherungspflicht für Wohngebäude gegen Elementarschäden, die Möglichkeiten und Grenzen einer personalisierten Verbraucherinformation, Aspekte der Verbraucherüberschuldung in Zeiten von Covid-19, die verbrauchergerechte Regulierung von KI sowie die Akzeptanz einer CO₂-Bepreisung diskutiert.

Darüber hinaus wurden aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der Verbraucherforschung und -bildung erörtert. Gerade dieser letzte Aspekt wurde von den beiden Abgeordneten dann im Rahmen des

Weltverbrauchertags am 15. März 2022 noch einmal explizit aufgegriffen und mit der Forderung verbunden, die Verbraucherbildung „auf allen Ebenen“ zu stärken sowie das politische Ziel definiert, die [„Verbraucherforschung als eigenständiges Forschungsfeld zu etablieren“](#).

SVRV im Gespräch mit MdB Linda Heitmann

Anfang März 2022 trafen sich der Vorsitzende des SVRV, Professor Peter Kenning, die stellvertretende Ratsvorsitzende, Professorin Louisa Specht-Riemenschneider und die Leiterin der Geschäftsstelle Barbara Leier, LL.M. (Duke Univ.) mit der neu in den Bundestag gewählten Abgeordneten Linda Heitmann (Bündnis90/Die Grünen) zum digitalen Austausch.

Linda Heitmann ist bei der Bundestagswahl 2021 als grüne Direktkandidatin im Wahlkreis 19, Hamburg-Altona in den Deutschen Bundestag gewählt worden. Seit Oktober 2021 ist sie Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Im Zentrum des Gesprächs standen das für das Jahr 2022 noch anstehende Arbeitsprogramm des SVRV sowie weitere aktuelle Themen der Verbraucherpolitik. Konkret wurden u.a. die vom SVRV vorgeschlagene Versicherungspflicht für Wohngebäude gegen Elementarschäden, die Möglichkeiten und Grenzen einer personalisierten Verbraucherinformation, Aspekte der Verbraucherüberschuldung in Zeiten von Covid-19, die verbrauchergerechte Regulierung von KI sowie die Akzeptanz einer CO₂-Bepreisung diskutiert. Darüber hinaus wurden aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der Verbraucherforschung und -bildung erörtert.

Einig waren sich die GesprächspartnerInnen in der Einschätzung, dass die strukturelle und institutionelle Herausbildung der Verbraucherwissenschaften in Deutschland noch ziemlich weit am Anfang steht und eine Weiterentwicklung notwendig ist. Besonders herausgestellt wurde auch, dass nicht nur die Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch die Verbraucherpolitik auf weitere zukünftige globale Veränderungen und gesellschaftlich relevante Probleme mittels empirischer Untersuchungen und wissenschaftlicher Forschung gut vorbereitet werden sollten.



Das Testen von Künstlicher Intelligenz macht neben klaren gesetzlichen Regelungen den Aufbau entsprechender Forschungskapazitäten notwendig

VON RATSMITGLIEDERN GERT G. WAGNER UND LOUISA SPECHT-RIEMENSCHNEIDER

Mit der EU-Verordnung zur Regulierung Künstlicher Intelligenz (KI-Verordnung; im englischen Sprachgebrauch: Artificial intelligence Act: AIA), dem Data Act sowie dem Data Governance Act (DGA), dem Digital Markets Act (DMA), und dem Digital Services Act (DSA) will die Europäische Kommission die digitale Wirtschaft regeln. Die fünf Vorschläge berühren in unterschiedlicher Weise die Verbraucherpolitik und das Verbraucherrecht.

Der Data Governance Act (DGA) regelt den Umgang mit Daten durch Datenvermittlungsdienste, der Digital Markets Act (DMA) will die Macht der großen Plattformen beschränken, der Digital Services Act (DSA) regelt vor allem die Haftung der Internetprovider neu. Die KI-Verordnung (AIA) will u.a. sicherstellen, dass KI nicht die physische und psychische Gesundheit beeinträchtigt.

Der jüngste Vorschlag, der Data Act, verfolgt mehrere Schutzziele; dabei will er die Verbesserung des Datenzugangs so regeln, dass weiterhin ein Anreiz zur Datenproduktion besteht, also Innovationen entwickelt werden. Richtig am Data Act, der nicht die Datennutzungsinfrastrukturen regelt (das macht der DGA: Data Governance Act), sondern die materiellen Voraussetzungen der Zugänglichkeit von Daten zum Gegenstand hat, ist, dass klar gesagt wird, dass die relevanten Daten für die freie Forschung zugänglich gemacht werden können. Und ein freier Forschungszugang ist zentral für die Analyse und Kontrolle von Künstlicher Intelligenz (KI), mit der wir uns nachfolgend beschäftigen.

Um ein KI-System zu verstehen reicht das Betrachten von Einzelfällen nicht aus, sondern durch Forschung müssen die Strukturen offengelegt werden, die in den Daten stecken, mit dem z.B. KI-Systeme trainiert werden, und es müssen die Strukturen der Entscheidungen, die KI-Systeme fällen, systematisch analysierbar sein. Leider ist der Data Act hier viel zu eng, weil er eine Zugänglichkeit von Daten für die Forschung von einer „außergewöhnliche Notwendigkeit“ abhängig macht und er darüber hinaus keinen Anspruch auf Datenzugang normiert, sondern lediglich staatliche Stellen, die die Daten zuvor aufgrund der „außergewöhnlichen Notwendigkeit“ erhalten haben, berechtigt, sie an Forschungseinrichtungen weiterzugeben.



„Organisationen, die dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen“ werden vom Forschungsprivileg des Data Acts nicht erfasst, und es bestehen hohe Anforderungen an die Zweckvereinbarkeit von Datenzugang und Verarbeitungszweck der Forschungsorganisation. Art. 21 Data Act, der dies normiert, wird insofern wohl kaum einen praktischen Einfluss auf die Zugänglichkeit von Daten, die in der Hand Privater sind, ausüben. Der KI-Verordnung mangelt es dagegen noch gänzlich an einem Datenzugangsanspruch. Der ist aber notwendig, wenn die Ziele der KI-Verordnung tatsächlich erreicht werden sollen.

Der Entwurf der KI-Verordnung formuliert als politisches Ziel klar und deutlich, dass KI, die für Menschen kritisch sein kann (etwa [Kreditscoring](#)), staatlich kontrolliert und ggf. sogar verboten werden soll. Nun fragen sich viele: ist das nicht aussichtslos angesichts der Tatsache, dass KI „selbstlernend“ sei? Die Antwort ist nein. KI wird von Menschen trainiert. Und dieses Training und seine Ergebnisse kann man durchaus kontrollieren. Dass dies auch geschieht, ist aber nicht selbstverständlich, da die Entwickler und Anwender von KI dies gerne mit dem Hinweis auf Geschäftsgeheimnisschutz abwehren. Man muss aber den Programm-Code einer KI-Software gar nicht kennen, sondern kann die relevanten Erkenntnisse anhand der verarbeiteten Daten und der daraus abgeleiteten Entscheidungen gewinnen. Auch der Datenschutz kann dabei selbstverständlich gewahrt werden. Aber zu den konkreten Möglichkeiten der Kontrolle sagt der EU-Entwurf des Artificial Intelligence Acts wenig. Für eine Kontrolle notwendig ist, dass die Daten, die kritische KI-Systeme verarbeiten, per Gesetz ebenso zugänglich gemacht werden müssen wie die Entscheidungen, die die KI-Systeme daraus ableiten (z. B. über die Vergabe eines Kredits oder das Sperren von Inhalten im Netz).

Die Voraussetzungen, um KI-Systeme systematisch testen und auf ihre Kritikalität, d. h. die Relevanz für unser Zusammenleben, überprüfen zu können, müssen die nationalen Gesetzgeber in der EU jetzt schaffen. Neben den Daten der amtlichen Statistik und der staatlich finanzierten Forschung, die in Deutschland unter dem Dach der Nationalen Forschungsinfrastruktur (NFDI) gut zugänglich sind, geht es um Daten in den Händen Privater. Der deutsche Gesetzgeber muss den Zugang zu privat erzeugten kritischen Daten rechtlich und technisch sicherstellen, d.h. er muss diejenigen Daten, die KI als Input benutzt und als Output ausgibt, der Forschung zugänglich machen, und zwar – anders als im Data Act – unter angemessenen Voraussetzungen.

Die Zugänglichkeit von als kritisch angesehenen KI-Daten wäre in Deutschland kein Novum. Es finden sich Vorbildregelungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz, im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz sowie im Straßenverkehrsgesetz, das durch Vorschriften zum autonomen Fahren ergänzt wurde. Mit letzterem wird ausdrücklich der Zugang der Forschung zu den beim autonomen Fahren produzierten Daten gewährleistet. Mit Hilfe dieser Daten kann die KI geprüft werden, die autonome Fahrzeuge steuert. Die Daten sollen laut Gesetzentwurf in anonymisierter Form vom [Kraftfahrt-Bundesamt](#) bereitgestellt werden, das darauf auch vorbereitet ist, da es ein Forschungsdatenzentrum als Schnittstelle zur unabhängigen Forschung betreibt, das vom [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten \(der zur NFDI gehört\)](#) zertifiziert wurde.

Derartige Infrastrukturlösungen im Zusammenspiel mit wirksamen Datenzugangsansprüchen und standardisierten Schnittstellen sollten nicht nur zur Kontrolle der KI in autonomen Fahrzeugen gesetzlich vorgesehen sein, sondern Datenzugangsansprüche und standardisierten Schnittstellen sollten zur Überprüfung jeglicher KI gesetzlich verankert werden! Von den schon heute bestehenden juristischen und technischen Zugangslösungen können und müssen wir lernen, um KI beherrschen zu können.

An dieser Stelle ist der [Koalitionsvertrag](#) der Ampel-Bundesregierung ergiebig. Dabei ist zunächst der folgende Abschnitt auf S. 21 des Vertrags von Interesse: „Den Zugang zu Forschungsdaten für öffentliche und private Forschung wollen wir mit einem Forschungsdatengesetz umfassend verbessern sowie vereinfachen und führen Forschungsklauseln ein. Open Access wollen wir als gemeinsamen Standard

etablieren. Wir setzen uns für ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht ein. Die Nationale Forschungsdateninfrastruktur wollen wir weiterentwickeln und einen Europäischen Forschungsdatenraum vorantreiben. Datenteilung von vollständig anonymisierten und nicht personenbezogenen Daten für Forschung im öffentlichen Interesse wollen wir ermöglichen.“

Darüber hinaus wird auf der S. 17 die Problematik „Nutzung von Daten und Datenrecht“ im Vertragsentwurf wie folgt angesprochen: „Die Potenziale von Daten für alle heben wir, indem wir den Aufbau von Dateninfrastrukturen unterstützen und Instrumente wie Datentreuhänder, Datendrehscheiben und Datenspenden gemeinsam mit Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft auf den Weg bringen. (...) Ein Dateninstitut soll Datenverfügbarkeit und -standardisierung vorantreiben, Datentreuhändermodelle und Lizenzen etablieren.

Was neben dem Datenzugang aber auch notwendig ist, ist eine forschungspolitische Diskussion wie die entsprechende Forschungs- und Analysekapazität aufgebaut und auf Dauer finanziert werden kann, die eine regelhafte effektive Kontrolle von KI ermöglicht. Es wird nicht ausreichen, dass z. B. der TÜV entsprechende Kapazität aufbaut (und die Stiftung Warentest dies eigentlich auch tun müsste). Es liegt nahe, im Bereich der dauerhaft finanzierten außeruniversitären Forschung entsprechende anwendungsorientierte KI-Prüf-Kapazitäten aufzubauen, insbesondere im Bereich der Helmholtz-Gemeinschaft und/oder der Leibniz-Gemeinschaft.



SCHON GEWUSST...?

Vereinbarung zum Wechsel des Verbraucherschutzes ins Bundesumweltministerium

Die Vereinbarung zum Wechsel des Verbraucherschutzes ins Bundesumweltministerium regelt, welche Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitarbeitenden aus dem Geschäftsbereich des BMJ (vormals BMJV) auf das BMUV (vormals BMU) übergehen.

Mehr unter: <https://www.bmu.de/pressemitteilung/vereinbarung-zum-wechsel-des-verbraucherschutzes-ins-bundesumweltministerium-unterzeichnet>

Neue Studie von ConPolicy zur Positionierung des Verbraucherschutzes EU-Ländern

ConPolicy hat im Auftrag des österreichischen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Studie zur Organisation des Verbraucherschutzes in ausgewählten europäischen Ländern erstellt. Ziel des Projektes war es, durch eine Aufbereitung erfolgreicher Beispiele im europäischen Umfeld Rückschlüsse für die künftige Ausrichtung des Verbraucherschutzes in Österreich zu ermöglichen.

Mehr unter: <https://www.conpolicy.de/aktuell/veroeffentlichung-einer-conpolicy-studie-im-auftrag-des-oesterreichischen-sozialministeriums/>

Berufung von Veronika Grimm in den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz, Robert Habeck, hat das Bundeskabinett beschlossen, dem Bundespräsidenten die erneute Berufung von Professorin Veronika Grimm in den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vorzuschlagen. Frau Grimm, die zugleich Mitglied im SVRV ist, wird für die Amtsperiode bis zum 28. Februar 2027 berufen. Sie wurde erstmals 2020 in den Sachverständigenrat berufen; ihr bisheriges Mandat endete turnusgemäß Ende Februar.

Mehr unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/02/20220216-bundesregierung-schlagt-erneute-berufung-von-prof-veronika-grimm-in-den-sachverstandigenrat-zur-begutachtung-der-gesamtwirtschaftlichen-entwicklung-vor.html>

Literaturempfehlungen

WIRTSCHAFTSDIENST „VERBRAUCHERVERSCHULDUNG UND -ÜBERSCHULDUNG IN ZEITEN VON COVID-19“

Ver- und Überschuldung von Verbraucher:innen engt finanzielles selbstbestimmtes Handeln ein. Aufgabe des Staates ist es, dafür Sorge zu tragen, dass auch in einer Pandemie ein Mindestmaß an Selbstbestimmung gewährleistet wird. Aber wo liegt die Grenze für dieses Mindestmaß? Welche Verantwortung sollte eine mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu verzahnende Verbraucherpolitik übernehmen? 80 Teilnehmer:innen aus Wissenschaft, Verbraucherschutz, Sozialverbänden, Wirtschaft und Ministerien diskutierten Mitte Dezember 2021 auf Einladung des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen drei Themen: (1) Konzepte, Entwicklungen, Ursachen der Verbraucherver- und Verbraucherüberschuldung, (2) deren gesellschaftlichen Kontext, sowie (3) Maßnahmen zur Sicherung ökonomischer Selbstbestimmung. Wirtschaftsdienst hat ausgewählte Beiträge veröffentlicht.

Mehr unter: <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2022/heft/3/beitrag/verbraucherverschuldung-und-ueberschuldung-in-zeiten-von-covid-19.html>

**FLORIAN HEISS, DANIEL MCFADDEN, JOACHIM WINTER, AMELIE WUPPERMANN UND BHO ZHOU (2021):
INATTENTION AND SWITCHING COSTS AS SOURCES OF INERTIA IN MEDICARE PART D. AMERICAN
ECONOMIC REVIEW, VOL. 111(9), S. 2737-2781**

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher sind relativ „träge“ und wechseln ihre Anbieter für Strom, Telefon und Versicherungen deutlich seltener als dies theoretisch zu erwarten wäre. In der Studie von Florian Heiss et al. werden die Ursachen dieser „Trägheit“ bzw. „Unaufmerksamkeit“ am Beispiel amerikanischer Krankenversicherungen analysiert. Dabei zeigt sich, dass viele Versicherte sich gar nicht aktiv mit der Entscheidung auseinandersetzen. Nur ein knappes Drittel der Versicherten ist überhaupt aufmerksam und vergleicht die Angebote und dies obwohl die Verbraucherinnen und Verbraucher durchschnittlich 400 US-Dollar pro Jahr zusätzlich ausgeben, wenn sie eine suboptimale Versicherung auswählen. Die Studie zeigt aber auch, dass es zwischen den Verbraucherinnen und Verbraucher erhebliche Unterschiede gibt. So sind Männer, ältere Versicherte und solche mit einem geringeren Bildungsstand weniger aufmerksam. Versicherte mit einem mittleren Einkommen sind hingegen am aufmerksamsten. Zudem zeigt sich, dass Briefe, die bei einer Erhöhung der Versicherungsprämie oder bestimmten Leistungsänderungen verschickt werden müssen, die Aufmerksamkeit stark fördern.

Insgesamt verdeutlicht die Studie, dass der Staat, wenn er den Wettbewerb in bestimmten Branchen durch aktivere Verbraucherinnen und Verbraucher steigern möchte, Maßnahmen ergreifen sollte, um die in der Studie dargestellte „Unaufmerksamkeitshürde“ zu überwinden. Ganz konkret könnte dies durch Maßnahmen geschehen, die auf ähnlichen Prinzipien basieren, wie sie im betrieblichen Marketing verwendet werden.

Mehr unter:

<https://www.aeaweb.org/articles?id=10.1257/aer.20170471>

Presseberichte

https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Nationale_Empfehlungen/2022_Stellungnahme_Energiesicherheit.pdf

<https://www.welt.de/finanzen/verbraucher/plus238026891/Stiftung-Warentest-Deutschlands-bekannteste-Tester-erfinden-sich-neu.html>



SAVE THE DATE

1. Juni 2022

FÖRDERPREISEKONSUM & VERBRAUCHERWISSENSCHAFTEN 2022

Erstmals werden von der Verbraucherzentrale NRW e. V. drei Förderpreise Konsum & Verbraucherwissenschaften vergeben. Die Preise sollen Wissenschaftler:innen unterstützen, die sich in ihren Qualifikationsarbeiten mit verbraucherorientierten und –relevanten Fragestellungen auseinandergesetzt und dabei besonders exzellente Leistungen gezeigt haben. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 2022 möglich.

Weitere Informationen : <https://www.verbraucherforschung.nrw/foerdern>

04. Juli 2022

VORSTELLUNG DES SVRV-POLICY BRIEFS ZUR AKZEPTANZ EINER CO2-BEPREISUNG

Am 4. Juli 2022 wird der SVRV einen Policy Brief zur Akzeptanz einer CO2-Bepreisung unter Verbraucherinnen und Verbrauchern an das BMUV übergeben.

Weitere Informationen: [folgen in Kürze auf der Internetseite des SVRV](#)

13. September 2022

CALL FOR PAPERS WORKSHOP 16: PROFESSIONALISIERUNG IM VERBRAUCHERSCHUTZ

Der Workshop am 13. September 2022 wird Fragen aufgreifen und auf den Verbraucherschutz beziehen, wie sie in der Professionssoziologie an unterschiedlichen Berufsfeldern untersucht werden. Interessierte Wissenschaftler:innen können bis zum 30. Mai 2022 ihre Vorschläge einreichen.

Weitere Informationen: <https://www.verbraucherforschung.nrw/vernetzen/workshop-16-professionalisierung-im-verbraucherschutz-cfp-70997>

27. Oktober 2022

KONFERENZ DES BUNDESNETZWERKS VERBRAUCHERFORSCHUNG

Jahreskonferenz 2022 des Bundesnetzwerks Verbraucherforschung zum Thema Verbraucherresilienz.

Impressum

Geschäftsstelle des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen
beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin
Tel.: +49 30 18 580-9555
Fax: +49 30 18 580-9525

info@svr-verbraucherfragen.de
www.svr-verbraucherfragen.de

Wenn Sie keinen Newsletter mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an info@svr-verbraucherfragen.de mit der Betreffzeile „Newsletter abbestellen“.